



HFBP Rechtsanwälte und Notar

Frankfurt • Gießen • Hannover • Berlin

www.hfbp.de



HFBP FRANKFURT

Solmsstraße 83
60486 Frankfurt am Main
T. 069/7940070
info@hfbp.de



HFBP GIESSEN

Kerkrader Straße 4
35394 Gießen
T. 0641/94886750
info@hfbp.de



HFBP HANNOVER

Berliner Allee 14
30175 Hannover
T. 0511/2156350
info@hfbp.de



HFBP BERLIN

Kurfürstendamm 219
10719 Berlin
T. 030/68815280
info@hfbp.de

Zwischen Recht & Unrecht: Rechte und Pflichten von Arbeitgeber:innen

Agenda

- Einführung
- Konkrete Fragestellungen aus dem Praxisalltag
- Fragerunde



Einführung

- Arbeitsrecht stets im Wandel
 - Gesetzesänderungen
 - Beachtung (neuer) höchstrichterlicher Rechtsprechung
- Aktualität der Rechtslage im Blick behalten



Wie lange darf ich meine Mitarbeitenden täglich beschäftigen?

- grds. Anwendung Arbeitszeitgesetz: Arbeiter, Angestellte, Auszubildende
- werktägliche Arbeitszeit 8 h (Obergrenze)
 - ausnahmsweise Erweiterung auf max. 10 h
 - wenn im Durchschnitt 8 h innerhalb von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen
- Ausnahme: z.B. leitende Angestellte, Chefärzte



Über wieviel Urlaub kann der Mitarbeitende selbst frei bestimmen?



- grds. freie Bestimmung über gesamten Urlaubsanspruch (Ausnahme: betriebliche Belange – z.B. Betriebsferien)
- Wünsche des AN zu berücksichtigen, sofern keine betrieblichen Belange
- Wille des Gesetzgebers: eigeninititative Bestimmung über Urlaubszeitraum und Länge

Kann ein Urlaubsgesuch aus betrieblichen Gründen verwehrt werden?

- Ja! – dringende betriebliche Belange
 - z.B. Personalmangel und dadurch Störung des Betriebsablaufs
- komplette (vorübergehende) Versagung nur allerletztes Mittel
- nicht ausreichend „Liegenbleiben von Arbeit“



Wieviel zusammenhängender Urlaub steht AN zu?

- keine eindeutige bzw. sinnvolle gesetzliche Regelung
- Erholungsurlaub = grds. zusammenhängender Urlaub, wenn keine betrieblichen Belange
- denkbar: vollständige Wahrnehmung der gesamten Urlaubstage an einem Stück



Wieviel unbezahlten Urlaub kann der AN nehmen?

- keine Verpflichtung zur Gewährung – Ausnahme § 616 BGB, soweit nicht vertraglich ausgeschlossen
- nach Aufbrauchen der Urlaubstage besteht Pflicht zur Arbeitsleistung
- Arbeitgeber kann unbezahlten Urlaub gewähren: Länge und Lage in Dispositionsbefugnis der Parteien (z.B. unbezahltes Sabbatical)





Welche Kündigungsfristen sind zu beachten?

- vertragliche Vereinbarung (auch längere Fristen als gesetzlich vorgesehen möglich, jedoch paritätisch)
- gesetzliche Fristen - § 622 BGB
 - Vereinbarung von kürzeren Fristen als gesetzliche Fristen unwirksam
 - gesetzliche Frist gilt
- Achtung Probezeit! Ausdrückliche Aufnahme der Kündigungsfrist von zwei Wochen erforderlich!



Welche Pflichten habe ich, wenn AN schwanger ist?

- Mutterschutzgesetz
- Ziel: Schutz der Gesundheit der Frau/Person und des Kindes während Schwangerschaft, nach Entbindung und in Stillzeit



- Schutzfristen vor und nach der Entbindung beachten (§ 3 MuSchG)
- Verbot der Mehrarbeit
- Ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 h
- Verbot der Nacharbeit (20 Uhr – 6 Uhr)
- Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit
- Freistellung für Untersuchungen und zum Stillen



- Betrieblicher Gesundheitsschutz (§§ 9 – 15 MuSchG)
 - Rangfolge der Schutzmaßnahmen
 - Meldepflicht an Aufsichtsbehörde
 - Umgestaltung Arbeitsbedingungen
 - Arbeitsplatzwechsel
 - Betriebliches Beschäftigungsverbot
- Ärztliches Beschäftigungsverbot
- Kündigungsverbot



Wer zahlt den Lohn bei Beschäftigungsverbot?

- durch Wegfall Arbeitspflicht kein Wegfall der Vergütungspflicht
- Arbeitgeber zahlt weiterhin Gehalt
- Beantragung der Erstattung durch KK des AN
 - Umlage U2
 - volle Höhe (auch Sozialversicherungsbeiträge)





Wie lange muss ich als Arbeitgeber Elternzeit gewähren?

- max. Dauer: 3 Jahre
- Inanspruchnahme Elternzeit vor 3. Lebensjahr:
schriftlicher Antrag durch AN, 7 Wochen vor Beginn
=> sehr enges Zeitfenster wegen MuSch-Frist von 8 Wochen
- Inanspruchnahme zwischen 3. und 8. Lebensjahr:
schriftlicher Antrag durch AN, 13 Wochen vor Beginn



- Übertragbarkeit und Verfall
 - bei Nichtausschöpfung der ersten 2 Jahre = Verfall der Restzeit
 - bis zu 24 Monate übertragbar auf 3. – 8. Lebensjahr
- vorzeitige Beendigung grds. nur mit Zustimmung des Arbeitgebers

Was muss ich als Arbeitgeber bei der Rückkehr aus Elternzeit beachten?

- während Elternzeit ruht das Arbeitsverhältnis
 - besteht jedoch fort
 - Paralleles Teilzeitverhältnis bis 32 Wochenstunden möglich
- Freihaltung des Arbeitsplatzes
 - daher Achtung bei Einstellung für Elternzeitvertretung
 - Ist Sachgrund für Befristung





Ist die Erfassung von Arbeitszeit nun Pflicht?

- Ausschlaggebend Urteil des EuGH vom 14.05.2019
 - Aufgreifen der Entscheidung durch BAG mit Beschluss vom 13.09.2022
- Referentenentwurf durch BMAS zur Arbeitszeiterfassung – keine neuen Entwicklungen
- klar ist: Pflicht zur Arbeitszeiterfassung seit Entscheidung des BAG
 - Vertrauensarbeitszeit wohl weiterhin möglich

Sie haben noch Fragen? Kontaktieren Sie uns.

info@hfbp.de

kostenfreie Servicrufnummer: 0800 / 94 88 350